

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2012

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. der Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B.R.-H. in L.

- Antragstellerin zu 1) -

2. der Kreisvereinigung G. der S.-U. der CDU,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W. in R.

- Antragstellerin zu 2) -

3. der S.-U. der CDU-Kreisvereinigung H.,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn W. S. in M.
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn W. Sch.

- Antragstellerin zu 3) -

4. der Kreisvereinigung H der S-U der CDU,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn H.-J. K. in H.

- Antragstellerin zu 4) -

5. Herrn
G. W. in R.

- Antragsteller zu 5) -

6. der Landesvereinigung der S.-U.
des CDU-Landesverbandes H. i. Gr.,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn G. W.
und den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn P. Sch.

- Antragstellerin zu 6) -

Verfahrensbevollmächtigte zu 2) – 6):

Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

die S.-U. der CDU Deutschlands,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. O. W. und
den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn L. K. in B.

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

O. Rechtsanwälte
Herr Rechtsanwalt
Prof. Dr. C. L. in St.

S.-U. der CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn R. H. und
den Stellvertretenden Vorsitzenden E. K. in H.

- Beigeladene zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Justiziar
Dr. h.c. M. B. in H.

Senioren-Union des CDU-Landesbandes O.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn E. M. in O.

- Beigeladene zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

Dr. U. B. in W.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU am 9. April 2013 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropic

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Direktor des Amtsgerichts

Jens Gnisa

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

Das Verfahren wird, soweit es die Wahl des Beisitzers D. Sch. zum Gegenstand hat, abgetrennt. Das abgetrennte Verfahren führt das Aktenzeichen CDU-BPG 1/2013. Zu dem abgetrennten Verfahren wird D. Sch. beigeladen.

Gründe:

D. Sch. ist durch die 14. Bundedelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 3./4. September 2012 zum Beisitzer in deren Vorstand gewählt worden. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist es nicht ausgeschlossen, dass die Wahlanfechtung der Antragsteller, soweit sie die Wahl von D. Sch. zum Gegenstand hat, erfolgreich sein wird.

In diesem Umfang war das Verfahren deshalb abzutrennen und D. Sch. durch Beiladung Gelegenheit zu geben, seine Interessen wahrzunehmen (§ 17 der Parteigerichtsordnung).

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Gnisa

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 18. Juli 2013